



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 06.07.2026

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Herr Mair
Vorlagennummer: 2026/31/663

TOP 1

Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) AöR der Stadt Kempten (Allgäu); Dreizehnte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung bezüglich der Rückübertragung der Aufgaben Bußgeldverfahren bei Wasser/Abwasser und zur Angleichung der Zuständigkeitsregelungen an die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu); Gutachten

Sachverhalt 1 – Rückübertragung der Aufgaben Bußgeldverfahren bei Wasser/Abwasser:

Ausgangslage:

Bei Gründung des KKU im Jahre 1999 wurden alle mit der Pflichtaufgabe Wasser- und Abwasserversorgung verbundenen Aufgaben mit der Unternehmenssatzung an das KKU übertragen. Hierzu zählen unter anderem (Gebühren)Bescheide erstellen, Widerspruchsverfahren durchführen, ebenso wie die Durchführung von Bußgeldverfahren, falls die Betroffenen Vorgaben nicht einhalten und Verstöße bzw. Ordnungswidrigkeiten begehen.

Wie gestaltet sich die neue Aufgabenverteilung?

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim KKU und der gleichzeitig in der Bußgeldstelle vorhandenen Regelmäßigkeit von durchgeführten Verfahren, wird empfohlen die Aufgabe der Bußgeldverfahren wieder in den Aufgabenbereich der Stadt Kempten zurückzunehmen. Bisher wurden vom KKU noch keine Bußgelder verhängt, jedoch gab es immer wieder besonders hartnäckige Bürger, die das Risiko eines Verstoßes und einem möglichen Bußgeld eingehen. In solchen Fällen sollte die öffentliche Hand ein entschlossenes, deutliches Auftreten zeigen, das vorsätzliche Verstöße immer mit einem entsprechenden Bußgeld ahndet.

Die zentrale Bußgeldstelle übernimmt nach Übermittlung der erheblichen Daten vom KKU folglich die Durchführung des Bußgeldverfahrens und vereinnahmt letztlich das verhängte Bußgeld im Haushalt der Stadt Kempten. Der zeitliche Aufwand für die künftige Bearbeitung der Fälle in der zentralen Bußgeldstelle wird überschaubar bleiben, da es sich laut Aussage

des KKK pro Jahr nur um etwa 10 Verfahren handeln soll.

Sachverhalt 2 – Angleichung der Zuständigkeitsregelungen an die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu):

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 07.05.2026 hat sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung gegeben. Diese beinhaltet unter anderem Regelungen zu den Organen der Stadt und ihren Aufgaben.

In der Legislaturperiode des Stadtrats 2020 bis 2026 hat sich gezeigt, dass sich die Zahl der Entscheidungen mit Bezug zu Beteiligungen häuft und dass die städtischen Gremien in der Folge viele Beteiligungsthemen behandeln und beschließen mussten.

Aufgrund dessen wurden die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung des neu konstituierten Stadtrates neu geregelt und Teile des Zuständigkeitsregimes des Stadtrates in die eigene Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters delegiert, um die Gremien und die Verwaltung zu entlasten.

Demnach ist gem. § 3 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. k) GeschO der Oberbürgermeister fortan allein für Entscheidungen zuständig, die nach Art. 96 Abs. 1 Satz 2 GO nicht anzeigepflichtig sind. Entscheidungen nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO, die anzeigepflichtig sind, obliegen nach wie vor der Entscheidung des Stadtrates.

Damit können Entscheidungen in Bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen, sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen, die eine Beteiligungsquote von kleiner 5% aufweisen, schneller und effektiver entschieden und der Gremienlauf verkürzt werden.

Bedeutende Entscheidungen, also Sachverhalte, die eine Beteiligungsquote 5% oder mehr aufweisen, bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

Da sich die aktuelle Unternehmenssatzung des KKK auf die Zuständigkeit des Stadtrates bezieht, muss die Formulierung an die neu geregelten Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung angepasst werden.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO regelt die Gemeinde die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung.

Zur Änderung der Unternehmenssatzung des KKK bedarf es einer vom Stadtrat beschlossenen Änderungssatzung. Diese ist in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Änderungen der Unternehmenssatzung sind gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO bekanntzumachen.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 13. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kemptener Kommunalunternehmens in der Fassung des beigefügten Entwurfs vom 24. Juni 2026 zu beschließen.

Anlage:

Dreizehnte Satzung Satzungsänderung KKU Entwurf vom 24.06.2026